

URTEIL DES GERICHTSHOFES (ERSTE KAMMER)
VOM 27. OKTOBER 1976 ¹

Vivien Prais
gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften

Rechtssache 130/75

Leitsätze

1. *Beamte — Einstellung — Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen — Regelung ihres Ablaufs — Gleichheitsgrundsatz — Anwendung — Kriterien*
(Beamtenstatut, Artikel 29 Absatz 1; Anhang III, Artikel 1 und 5)
 2. *Beamte — Einstellung — Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen — Regelung ihres Ablaufs — Zeitpunkt — Verbinderung eines Bewerbers — Religiöse Gebote — Pflichten der Verwaltung*
(Beamtenstatut, Artikel 29 Absatz 1; Anhang III, Artikel 1 und 5)
-
1. Bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen gebietet der Gleichheitsgrundsatz, daß die Prüfungen für alle Bewerber unter den gleichen Bedingungen stattfinden, und im Falle schriftlicher Prüfungen ist es wegen der praktischen Schwierigkeit, die Arbeiten der Bewerber zu vergleichen, notwendig, daß diese Prüfungen für alle gleich sind. Es ist deshalb sehr wichtig, daß alle Bewerber die schriftlichen Prüfungen zum gleichen Zeitpunkt ablegen. Im Hinblick auf dieses Erfordernis ist das Interesse der Bewerber daran zu beurteilen, daß die Prüfungen nicht an einem Tag stattfinden, der ihnen ungelegen ist.
 2. Teilt ein Bewerber der Anstellungsbehörde mit, daß ihn religiöse Gebote daran hindern, sich an bestimmten Tagen zu den Prüfungen einzufinden, so muß die Behörde dem Rechnung tragen und sich bei der Terminbestimmung für die Prüfungen bemühen, diese Daten zu vermeiden. Setzt der Bewerber dagegen die Anstellungsbehörde nicht rechtzeitig von seinen Schwierigkeiten in Kenntnis, so kann diese es ablehnen, einen anderen Termin vorzuschlagen, insbesondere wenn andere Bewerber bereits zu den Prüfungen geladen worden sind.

In der Rechtssache 130/75

VIVIEN PRAIS, wohnhaft in London NW3, 83, West Heath Road, Prozeßbevollmächtigter: Barrister Francis Jacobs, Middle Temple, London, Zustellungsbevollmächtigter: Frau Caroline Reid, 21, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg,

Klägerin,